

AGB

Haftungsinformationen des Möbelspediteurs gemäß § 451 g HGB und Verhalten im Schadenfall

Seite | 1

Anwendungsbereich

Der Frachtführer (im folgenden Möbelspediteur genannt) haftet nach dem Umzugsvertrag und dem Handelsgesetzbuch (HGB). Für Beförderungen von Umzugsgut von und nach Orten außerhalb Deutschlands finden dieselben Haftungsgrundsätze Anwendung. Dies gilt auch, wenn verschiedenartige Beförderungsmittel zum Einsatz kommen.

Haftungsgrundsätze

Der Möbelspediteur haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung oder durch Überschreitung der Lieferfrist entsteht (Obhutshaftung).

Haftungshöchstbetrag

Die Haftung des Möbelspediteurs wegen Verlust oder Beschädigung ist auf einen Betrag von € 620,00 je Kubikmeter Laderaum, der zur Erfüllung des Vertrages benötigt wird, beschränkt.

Wegen Überschreitung der Lieferfrist ist die Haftung des Möbelspediteurs auf den dreifachen Betrag der Fracht begrenzt.

Haftet der Möbelspediteur wegen der Verletzung einer mit der Ausführung des Umzuges zusammenhängenden vertraglichen Pflicht für Schäden, die nicht durch Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist entstehen, und handelt es sich um andere Schäden als Sach- und Personenschäden, so ist in diesem Fall die Haftung auf das Dreifache des Betrages begrenzt, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre.

Wertersatz

Hat der Möbelspediteur Schadenersatz wegen Verlust zu leisten, so ist der Wert am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Beförderung zu ersetzen. Bei Beschädigung des Gutes ist der Unterschied zwischen dem Wert des unbeschädigten Gutes und dem Wert des beschädigten Gutes zu ersetzen. Dabei kommt es auf Ort und Zeitpunkt der Übernahme zur Beförderung an. Der Wert des Umzugsgutes bestimmt sich in der Regel nach dem Marktpreis. Zusätzlich sind die Kosten der Schadenfeststellung zu ersetzen.

Haftungsausschluss

Der Möbelspediteur ist von der Haftung befreit, soweit der Verlust, die Beschädigung oder die Überschreitung der Lieferfrist auf Umständen beruht, die der Möbelspediteur auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte (unabwendbares Ereignis).

Als Bestätigung der allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt die Annahme des gemachten Angebotes per Mail ohne Unterschrift. Angebote werden immer mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen versendet.

Besondere Haftungsausschlussgründe

Der Möbelspediteur ist von seiner Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:

Seite | 2

1. Beförderung von Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Geld, Briefmarken, Münzen, Wertpapieren oder Urkunden;
2. ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung durch den Absender;
3. Behandeln, Verladen oder Entladen des Umzugsgutes durch den Absender;
4. Beförderung von nicht vom Möbelspediteur verpacktem Gut in Behältern;
5. Verladen oder Entladen von Umzugsgut, dessen Größe oder Gewicht den Raumverhältnissen an der Ladestelle oder Entladestelle nicht entspricht, sofern der Möbelspediteur den Absender auf die Gefahr einer Beschädigung vorher hingewiesen und der Absender auf die Durchführung der Leistung bestanden hat;
6. Beförderung lebender Tiere oder von Pflanzen;
7. Die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit des Umzugsgutes, der zufolge es besonders leicht Schäden, insbesondere durch Bruch, Funktionsstörungen, Rost, inneren Verderb oder Auslaufen, erleidet.

Ist ein Schaden eingetreten, der nach den Umständen des Falles aus einer der unter 1. bis 7. bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird vermutet, dass der Schaden aus dieser Gefahr entstanden ist.

Der Möbelspediteur kann sich auf die besonderen Haftungsausschlussgründe nur berufen, wenn er alle ihm nach den Umständen obliegenden Maßnahmen getroffen und besondere Weisungen beachtet hat.

Außervertragliche Ansprüche

Die Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten auch für einen außervertraglichen Anspruch des Absenders oder des Empfängers gegen den Möbelspediteur wegen Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist.

Wegfall der Haftungsbefreiungen und -begrenzungen

Die Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der Möbelspediteur vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werden, begangen hat.

Haftung der Leute

Werden Schadensersatzansprüche aus außervertraglicher Haftung wegen Verlust oder Beschädigung des Umzugsgutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist gegen einen der Leute des Möbelspediteurs erhoben, so kann sich auch jener auf die Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen berufen. Das gilt nicht, wenn er vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, gehandelt hat.

Als Bestätigung der allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt die Annahme des gemachten Angebotes per Mail ohne Unterschrift. Angebote werden immer mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen versendet.

Ausführender Möbelspediteur

Seite | 3 Wird der Umzug ganz oder teilweise durch einen Dritten ausgeführt (ausführender Möbelspediteur), so haftet dieser für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes oder durch Überschreitung der Lieferfrist während der durch ihn ausgeführten Beförderung entsteht, in gleicher Weise wie der Möbelspediteur. Der ausführende Möbelspediteur kann alle Einwendungen geltend machen, die dem Möbelspediteur aus dem Frachtvertrag zustehen. Ausführender Möbelspediteur haftet als Gesamtschuldner. Werden Leute des ausführenden Möbelspediteurs in Anspruch genommen, so gelten für diese die Bestimmungen über die Haftung der Leute.

Haftungsvereinbarung

Der Möbelspediteur weist den Absender auf die Möglichkeit hin, mit ihm gegen Bezahlung eines entsprechenden Entgelts eine weitergehendere als die gesetzlich vorgesehene Haftung zu vereinbaren.

Transportversicherung

Der Möbelspediteur weist den Absender auf die Möglichkeit hin, das Gut gegen Bezahlung einer gesonderten Prämie zu versichern.

Schadensanzeige

Um das Erlöschen von Ersatzansprüchen zu verhindern, ist folgendes zu beachten:

- Der Absender ist verpflichtet, das Gut bei Ablieferung auf äußerlich erkennbare Beschädigungen oder Verluste zu untersuchen. Diese sind auf dem Ablieferungsbeleg oder einem Schadensprotokoll – spezifiziert – festzuhalten oder dem Möbelspediteur spätestens am Tag nach der Ablieferung anzuzeigen.
- Äußerlich nicht erkennbare Beschädigungen oder Verluste müssen dem Möbelspediteur innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung spezifiziert angezeigt werden.
- Pauschale Schadensanzeigen genügen in keinem Fall.
- Ansprüche wegen Überschreitung der Lieferfristen erlöschen, wenn der Empfänger dem Möbelspediteur die Überschreitung nicht innerhalb von 21 Tagen nach Ablieferung anzeigt.
- Wird eine Anzeige nach Ablieferung erstattet, muss sie – um den Anspruchsverlust zu verhindern – in jedem Fall in schriftlicher Form und innerhalb der vorgesehenen Fristen erfolgen. Die Übermittlung der Schadensanzeige kann auch mit Hilfe einer telekommunikativen Einrichtung erfolgen. Einer Unterschrift bedarf es nicht, wenn der Aussteller in anderer Weise erkennbar ist.
- Zur Wahrung der Fristen genügt die rechtzeitige Absendung.

Gefährliches Umzugsgut

Als Bestätigung der allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt die Annahme des gemachten Angebotes per Mail ohne Unterschrift. Angebote werden immer mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen versendet.

Zählt zu dem Umzugsgut gefährliches Gut (z.B. Benzin, Gase, Batterien oder Öle), ist der Absender verpflichtet, dem Möbelspediteur rechtzeitig anzugeben, welcher Natur die Gefahr ist, die von dem Gut ausgeht (z.B. Feuergefährlichkeit, ätzende Flüssigkeit, explosive Stoffe etc.).

Seite | 4 **BESTANDTEIL DES UMZUGSVERTRAGES**

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. **Beauftragung eines weiteren Frachtführers**
Der Möbelspediteur wird einen weiteren Frachtführer mit der Durchführung des Umzugs oder Transports unter Gewährleistung der gesetzlichen Bestimmungen des in Deutschland geltenden Arbeitsrechtes beauftragen.
2. **Zusatzleistungen**
Der Möbelspediteur führt unter Wahrung des Interesses des Absenders seine Verpflichtungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Möbelspediteurs gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts aus. Zusätzlich zu vergüten sind besondere, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Leistungen und Aufwendungen. Gleiches gilt, wenn der Leistungsumfang durch den Absender nach Vertragsabschluss erweitert wird. Im Zweifel gilt die Inventarliste des Umzuges. Änderungen sind bis zehn Werktagen vor Umzugsbeginn möglich und schriftlich anzugeben, sonst gilt der vereinbarte Festpreis, laut Inventarliste.
3. **Sammeltransport**
Der Umzug darf auch im Sammeltransport durchgeführt werden
4. **Trinkgelder**
Trinkgelder sind mit der Rechnung des Möbelspediteurs nicht verrechenbar.
5. **Erstattung der Umzugskosten**
Soweit der Absender gegenüber einer Dienststelle oder einem Arbeitgeber einen Anspruch auf Umzugskostenvergütung hat, weist er diese Stelle an, die vereinbarte und fällige Umzugskostenvergütung abzüglich geleisteter Anzahlungen oder Teilzahlungen auf entsprechende Anforderung direkt an den Möbelspediteur ausbezahlen.
6. **Transportsicherung**
Der Absender ist verpflichtet, bewegliche oder elektronische Teile an hochempfindlichen Geräten, wie z.B. Waschmaschinen, Plattenspielern, Fernseh-, Radio- und HIFI -Geräten, EDV-Anlagen fachgerecht für den Transport sichern zu lassen. Zur Überprüfung der fachgerechten Transportsicherung ist der Möbelspediteur nicht verpflichtet. Eine Haftung für die Funktionalität bei Elektrogeräten besteht nur, wenn der Absender vor Umzugsbeginn eine Prüfung mit dem Möbelspediteur durchgeführt und schriftlich festgehalten hat. Eine selbstständige Überprüfung durch Möbelspediteur ist nicht erforderlich.
7. **Elektro- und Installationsarbeiten**
Die Leute des Möbelspediteurs sind, sofern nicht anders vereinbart, nicht zur Vornahme von Elektro-, Gas-, Dübel- und sonstige Installationsarbeiten berechtigt.
8. **Handwerkervermittlung**
Bei Leistungen zusätzlich vermittelter Handwerker haftet der Möbelspediteur nur für sorgfältige Auswahl.

Als Bestätigung der allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt die Annahme des gemachten Angebotes per Mail ohne Unterschrift. Angebote werden immer mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen versendet.

9. **Aufrechnung**

Gegen Ansprüche des Möbelspediteurs ist eine Aufrechnung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

10. **Abtretung**

Der Möbelspediteur ist auf Verlangen des Ersatzberechtigten verpflichtet, die ihm aus dem von ihm abzuschließenden Versicherungsvertrag zustehenden Rechte an den Ersatzberechtigten abzutreten.

11. **Missverständnisse**

Die Gefahr des Missverständnisses anderer als schriftlicher Auftragsbestätigungen, Weisungen und Mitteilungen des Absenders und solche an andere zu ihrer Annahme nicht bevollmächtigte Leute des Möbelspediteurs hat der letztere nicht zu verantworten.

12. **Nachprüfung durch den Absender**

Bei Abholung des Umzugsgutes ist der Absender verpflichtet, nachzuprüfen, dass kein Gegenstand oder keine Einrichtung irrtümlich mitgenommen oder stengelassen wird.

13. **Fälligkeit des vereinbarten Entgelts**

Der Rechnungsbetrag ist bei Inlandstransporten vor Beendigung der Entladung, bei Auslandstransporten vor Beginn der Verladung fällig und in bar oder in Form gleichwertiger Zahlungsmittel zu bezahlen.

Barauslagen in ausländischer Währung sind nach dem abgerechneten Wechselkurs zu entrichten. Kommt der Absender seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, ist der Möbelspediteur berechtigt, das Umzugsgut anzuhalten oder nach Beginn der Beförderung auf Kosten des Absenders einzulagern. § 419 HGB findet entsprechende Anwendung.

14. **Widerrufsrecht § 312g BGB**

Bei Umzügen ist das Fernabsatzgesetz nicht anwendbar, da es sich auf Verträge bezieht, die ohne gleichzeitige physische Anwesenheit der Vertragsparteien geschlossen werden. Umzugsdienstleistungen erfordern in der Regel einen direkten Kontakt vor Ort, z.B. für die Besichtigung oder Durchführung des Umzugs, weshalb sie nicht als Fernabsatzverträge gelten. Dies gilt auch für Online-Besichtigungen mit einer Beratungsleistung und einem personalisierten Angebot.

Ausnahme hingegen sind Angebote nach zugesandten Listen und Bildern. Hier gilt das Fernabsatzgesetz.

1. **Widerrufsrecht für Verbraucher:** Verbraucher haben bei Fernabsatzverträgen grundsätzlich ein **14-tägiges Widerrufsrecht**, also auch bei Umzugsverträgen, die online oder per Telefon abgeschlossen wurden.
2. **Ausnahme: Vollständig erbrachte Dienstleistungen:** Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Umzug bereits vollständig durchgeführt wurde, der Verbraucher vor Beginn der Leistungserbringung ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Umzug vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, und der darüber informiert wurde, dass das Widerrufsrecht bei vollständiger Erbringung der Dienstleistung erlischt (§ 356 Abs. 4 BGB).
3. **Teilleistungen:** Wenn der Umzug begonnen wurde, aber noch nicht vollständig abgeschlossen ist, bleibt das Widerrufsrecht für den nicht ausgeführten Teil bestehen. Allerdings muss der Verbraucher für den bereits geleisteten Teil bezahlen.

Als Bestätigung der allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt die Annahme des gemachten Angebotes per Mail ohne Unterschrift. Angebote werden immer mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen versendet.

15. **Verschiebung:**

Bei einem Umzug oder Transport handelt es sich um eine Dienstleistung. Bei Verschiebung eines vereinbarten Termins durch den Auftraggeber hat dieser folgende Betrag zu entrichten:

- bis 21 Werktagen vor Umzug wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10% der Auftragssumme erhoben
- 21 – 14 Werktagen vor Umzugstermin 20% der Auftragssumme
- 14 – 7 Werktagen vor Umzugstermin 30% der Auftragssumme
- 3 – 7 Werktagen vor Umzugstermin 60% der Auftragssumme
- weniger als 3 Werktagen vor oder am Umzugstermin 80% der Auftragssumme

16. **Stornierung:**

Bei einem Umzug oder Transport handelt es sich um eine Dienstleistung. Bei Stornierung eines vereinbarten Termins durch den Auftraggeber hat dieser folgende Betrag zu entrichten:

- bis 21 Werktagen vor Umzug 20% der Auftragssumme
- bis 14 Werktagen vor Umzug 40% der Auftragssumme
- 7 – 14 Tage Werktagen vor Umzugstermin 60% der Auftragssumme
- 3 – 7 Werktagen vor Umzugstermin 80% der Auftragssumme
- weniger als 3 Werktagen vor oder am Umzugstermin 100% der Auftragssumme

17. **Gerichtsstand**

Für Rechtsstreitigkeiten mit Vollkaufleuten auf Grund dieses Vertrages und über Ansprüche aus anderen Rechtsgründen, die mit dem Transportauftrag zusammenhängen, ist das Gericht, in dessen Bezirk sich die vom Absender beauftragte Niederlassung des Möbelspediteurs befindet, ausschließlich zuständig. Für Rechtsstreitigkeiten mit anderen als Vollkaufleuten gilt die ausschließliche Zuständigkeit nur für den Fall, dass der Absender nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder persönlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.-

18. **Rechtswahl**

Es gilt deutsches Recht.